

Abfassung von gerichtlichen Entscheidungen bei Verhinderung des Richters (EntschVRi) Fundstelle

EntschVRi - Abfassung von gerichtlichen Entscheidungen bei Verhinderung des Richters

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 19.12.1915

In Kraft seit 19.12.1915 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at